

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00231**

## **vom 8. Mai 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2024.00231](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00231)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00231 du 8 mai 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00231 del 8 maggio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1980 geborene X.\_\_\_\_ war seit dem 1. Juni 2021 bei der Y.\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_, angestellt ; initial

als Regionalverkaufsleiter und ab dem 1. Oktober 2022 als Field Manager ( Urk. 6/4 f f.). Mit Aufhebungsvertrag vom 7. März 2024, vom Versicherten gezeichnet am 8. März 2024, wurde das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einvernehmlich per 31. März 2024 beendet (Urk. 6/7). Am 31. März 2024 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Winterthur zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 6/1) und beantragte am 5. April 2024 Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. April 2024 (Urk. 6/20). Mit Kassenverfügung vom 8. Mai 2024 stellte die Unia Arbeitslosenkasse (ALK) den Versicherten wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ab dem 1. April 2024 für die Dauer von 48 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 6/35). Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 6/37) wies die ALK mit Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2024 ab (Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

#### **E. 1.2**

Gemäss

Art. 100 Abs.

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 22. November 2024 (Poststempel) Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und nach weiteren Abklärungen von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzusehen (Urk. 1/1; vgl. auch die inhaltlich im Wesentlichen gleichlautende Eingabe vom 3. Dezember 2024 [Poststempel], Urk. 1/2). Mit Beschwerdeantwort vom 16. Januar 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 22. Januar 2025 angezeigt wurde (Urk. 8). Im März 2025 gab der Beschwerdeführer weitere Unterlagen zu den Akten (Urk. 10, Urk. 11). Kopien dieser Eingaben wurden der Beschwerdegegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 12). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 3**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit . a AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsbe rechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist.

Ein Selbstverschulden im Sinne der Arbeitslosenversicherung liegt dann vor, wenn und soweit der Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht objektiven Faktoren zuzu schreiben ist, sondern in einem nach den persönlichen Verhältnissen und Umstän den vermeidbaren Verhalten der versicherten Person liegt, für das die Arbeitslosen versicherung die Haftung nicht übernimmt (ARV 1998 Nr. 9 S. 44 E. 2b, 1982 Nr. 4 S. 39 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_842/2008 vom 3. Februar 2009 E. 3.2). 1.

#### **E. 4**

Nach Art. 44 Abs. 1 AVIV gilt die Arbeitslosigkeit unter anderem dann als selbst verschuldet, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus auf gelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte ( lit . b). Recht sprechungsgemäss kann auch eine im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte Been digung des Arbeitsverhältnisses als Selbstkündigung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit . b AVIV gelten, sofern die versicherte Person nicht gezwungen war, ihr Einver ständnis zu geben, um etwa einer drohenden Kündigung zuvorzukommen (BGE 112 V 323 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts C 135/02 vom 10. Februar 2003; vgl. auch Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO: AVIG-Praxis ALE Rz D23 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.